

Was geschieht mit der Ausgleichsabgabe?

Die Ausgleichsabgabe wird für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet. Der überwiegende Anteil der Mittel wird an Arbeitgeber gefördert, die schwerbehinderte Menschen einstellen und beschäftigen. Mit diesen Mitteln werden behinderungsbedingte Nachteile ausgeglichen, damit schwerbehinderte Menschen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können. In Form der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben fließen diese Mittel an die Betriebe zurück. Somit hat die Ausgleichsabgabe nicht nur eine Antriebs-, sondern auch eine Ausgleichsfunktion.

Welche Personen werden berücksichtigt?

Zu den schwerbehinderten Beschäftigten zählen:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem GdB von weniger als 50, aber mindestens 30, die durch die Agentur für Arbeit den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind.

Dabei wird ein schwerbehinderter bzw. gleichgestellter Beschäftigter auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet.

Für bestimmte schwerbehinderte Beschäftigte kann im Einzelfall eine Anrechnung auf mehrere Pflichtarbeitsplätze erfolgen (Mehrfachanrechnung). Die Entscheidung trifft die Agentur für Arbeit. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit.

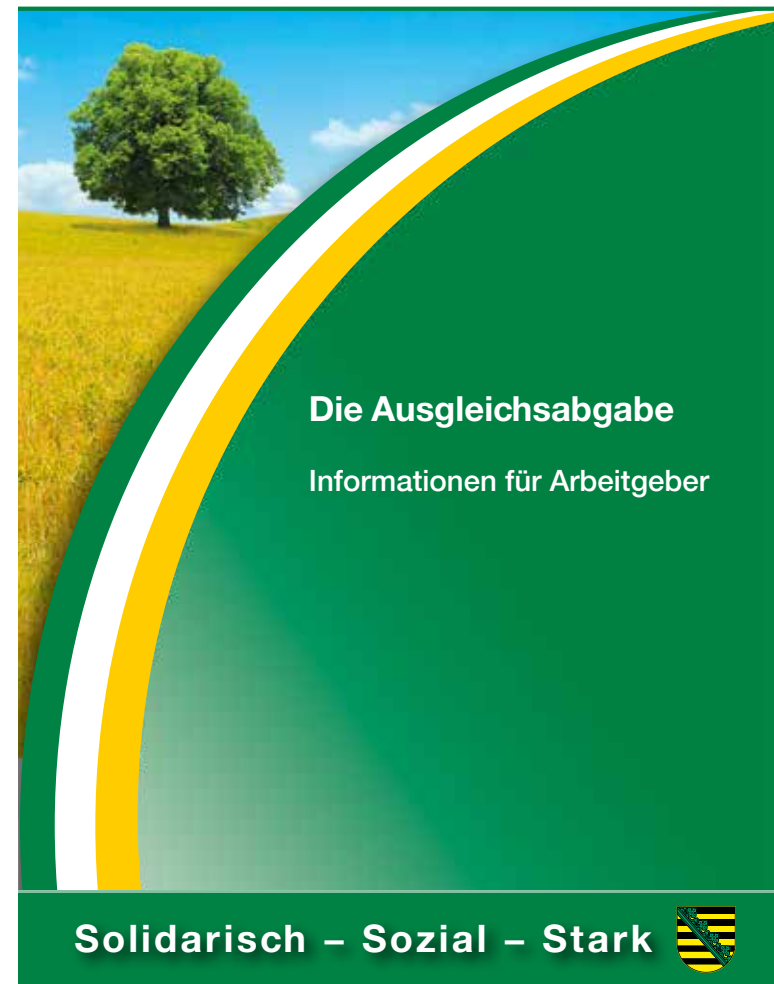


**Kommunaler Sozialverband
Sachsen**

- Integrationsamt -
Reichsstraße 3
09112 Chemnitz
Tel.: 0371 577-0

E-Mail: integrationsamt@ksv-sachsen.de

Stand: Januar 2016



Wer muss Ausgleichsabgabe bezahlen?

Alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen haben die Pflicht, wenigstens 5 % schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen oder eine Ausgleichsabgabe zu zahlen.

Deshalb haben Arbeitgeber **bis spätestens 31. März** für das vergangene Jahr ihre Beschäftigungsverhältnisse der für ihren Sitz zuständigen **Agentur für Arbeit** anzuzeigen (§ 80 Abs. 2 SGB IX - Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) und eine sich evtl. daraus ergebende Ausgleichsabgabe an das **Integrationsamt** zu überweisen (§ 77 Abs. 4 SGB IX).

Die Agentur für Arbeit stellt dafür am Ende eines jeden Jahres das Programm REHADAT-Elan auf CD zur Verfügung. Damit errechnet der Arbeitgeber die Höhe der Abgabe in Selbstveranlagung. Mit folgendem Link kann dieses Programm auch aus dem Internet geladen werden: www.rehadat-elan.de.

Die Abgabe der Anzeige an die Agentur für Arbeit erfolgt elektronisch oder in Papierform. Bei elektronischer Übermittlung ist zusätzlich der unterschriebene Versandbeleg per Post zu verschicken.

Warum Ausgleichsabgabe?

Motiv des Gesetzgebers ist:

- die Arbeitgeber zu verpflichten, schwerbehinderte Arbeitnehmer zu beschäftigen oder
- als Ausgleich einen Geldbetrag zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu leisten.

Wie hoch ist die Ausgleichsabgabe?

Beschäftigungsquote/Ausgleichsabgabe je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz:

3 % bis unter 5 %	=	125 Euro
2 % bis unter 3 %	=	220 Euro
unter 2 %	=	320 Euro

Von der Ausgleichsabgabe sind 50 % der Arbeitsleistung von Rechnungen anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach § 140 SGB IX absetzbar. Die Rechnungskopien bzw. die Jahresbestätigung der Werkstatt sind deshalb der Anzeige beizufügen. Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen sind im Internet unter www.wfb-sachsen.de und www.rehadat.de Menüpunkt Angebote und Adressen zu finden.

Die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe entsteht ohne besondere Zahlungsaufforderung. Fälligkeitstermin ist der 31.03. des Folgejahres.

Bankverbindung:

Sparkasse Leipzig
Zahlungsempfänger: Kommunalen Sozialverband Sachsen, Integrationsamt
IBAN DE36 8605 5592 1100 8920 40
BIC WELA DE8L
Verwendungszweck:
Betriebsnummer/Abgabejahr
Ausgleichsabgabe

Auf alle nach dem 31. März eingehenden Zahlungen erhebt das Integrationsamt Säumniszuschläge (§ 77 Abs. 4 Satz 3 SGB IX). Sie betragen für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 % des rückständigen Betrages.

Zur Beantwortung von Fragen zum **Anzeigeverfahren** stehen die Mitarbeiter der zuständigen **Agentur für Arbeit**, für Fragen zur **Ausgleichsabgabe** die Mitarbeiter des **Integrationsamtes** beim Kommunalen Sozialverband Sachsen, Telefon 0371 577-365, zur Verfügung.